

Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Liebe Eltern, künftige Erziehungsbeauftragte, liebe Jugendliche!

Mit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes am 01. April 2003 besteht die Möglichkeit, für die Begleitung von Jugendlichen eine "erziehungsbeauftragte Person" zu benennen.

In Begleitung dieser Person, die ausdrücklich beauftragt sein muss, sind u.a. gestattet:

- **der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren**
- **der Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren**
- **der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.**

Ohne erziehungsbeauftragte Person dürfen Jugendliche (16 oder 17 Jährige) nur bis 24.00 Uhr die Veranstaltung besuchen.

Hinweis:

Das Gesetz schreibt für die Benennung einer erziehungsbeauftragte Person keine bestimmte Form vor.

Aber:

Das Kreisjugendamt des Rhein-Hunsrück-Kreises empfiehlt jedoch eindringlich die Verwendung des anhängenden Formulars!

Bei entsprechenden Jugendschutzkontrollen werden die im Formular gemachten Angaben hinterfragt und auch entsprechend überprüft! Es ist ferner auch sinnvoll, dass die schriftlichen Einverständniserklärungen von den betroffenen Jugendlichen persönlich mitgeführt werden, dies vereinfacht eine Überprüfung vor Ort.

Wichtig:

Ein beauftragter Erziehungsberechtigter kann sich nicht für eine Vielzahl von Minderjährigen verantwortlich zeichnen!

Sie können gerne das unten stehende Formular verwenden, auf dem Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

Bitte bedenken Sie als Verantwortliche beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

Die/ der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er/ sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.

Sie/ er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können!

Prinzipiell gilt: Die/ der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z. B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/ er dieser Aufgabe gewachsen ist.

Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z. B. Disco-Besuchen) die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!

Stellen Sie sicher, dass die/ der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!

Stellen Sie sicher, dass die/ der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß: Rauch- und Alkoholverbot unter 16 Jahren, keine Spirituosen und auch keine branntweinhaltigen Getränke (auch keine branntweinhaltige Mixgetränke) unter 18 Jahren.

Wenn Ihr Kind an Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe teilnimmt (Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren, Jugendgruppen, Sportvereine usw.) sind die jeweiligen Veranstalter Erziehungsbeauftragte im Sinne des Gesetzes, wenn es sich um spezielle Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche handelt und eine Genehmigung hierfür vorliegt. Eine gesonderte Beauftragung ist dann nicht notwendig. Das Ausfüllen der Rückseite dieses Informationsblattes wird allen Jugendlichen bei vielen Veranstaltungen helfen, den Veranstaltern und seinen Aufsichtspersonen sowie auch der Polizei nachzuweisen, dass die Eltern mit der Anwesenheit ihres Kindes einverstanden sind.

Die obigen Hinweise stammen von der Polizeidirektion Rastatt und wurden von der Polizei Simmern in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt des Rhein-Hunsrück-Kreises (rote Schrift) überarbeitet.

**Bitte an der Kasse vorzeigen und für
Jugendschutzkontrollen immer mitführen:**

**Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz
Personensorgeberechtigte / Eltern:**

Frau / Herr
(Vorname, Name)

wohnhaft
(Adresse)

Telefonisch - **jederzeit**- erreichbar unter

meine Tochter / mein Sohn

Vorname, Name

Alter Jahre
wird beim Gaststätten-/ Disco- Besuch in der Nacht zum

von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des
Jugendschutzgesetzes begleitet.
Die Erlaubnis für meine Tochter/ meinen Sohn gilt bis um Uhr.

Erziehungsbeauftragte Person ist:

Frau / Herr
(Vorname, Name)

wohnhaft
(Adresse)

telefonisch erreichbar unter

Unterschriften Datum

Wir bestätigen die Richtigkeit der Beauftragung und haben die Informationen der
Polizei Simmern und des Jugendamtes des Rhein-Hunsrück-Kreises zur Kenntnis
genommen.

Personensorgeberechtigte/ Eltern

Erziehungsbeauftragte/ r

Jugendliche/ r